



**Redaktionsstatut
für das Amtsblatt
der Gemeinde Obernheim**

I. Allgemeines

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Obernheim ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Oberheimer Mitteilungen“.
2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Obernheim und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde.

II. Grundsätzliches

1. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil.
2. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder dessen Vertreter im Amt.
3. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Anzeigenteil ist der Verlag.
4. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. In den ersten drei Wochen der Sommerschulferien in Baden-Württemberg sowie in der letzten Woche im Dezember und der ersten Woche im Januar erscheint kein Amtsblatt.
5. Die Titelseite und bei Bedarf weitere Seiten, dienen in erster Linie zur Veröffentlichung von Informationen und zur Ankündigung von Veranstaltungen der Gemeinde Obernheim und ihrer Einrichtungen. Örtlichen Vereinen, Institutionen und Kirchen kann die Belegung der Titelseite mit Hinweisen für Veranstaltungen gewährt werden. Über die Vergabe der Titelseite und ggf. der Reihenfolge der Veröffentlichungen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ein Anspruch auf Bereitstellung der Titelseite besteht nicht.
6. Beiträge sind über das Redaktionssystem „artikelstar“ bei der Gemeindeverwaltung Obernheim einzureichen. Redaktionsschluss ist der Dienstag der Woche des Erscheinens, Frist 12.00 Uhr. Aufgrund von Feiertagen kann der Redaktionsschluss ggf. vorverlegt werden auf Montag, Frist 12.00 Uhr. In Ausnahmefällen kann es auch einen Werktag davor betreffen.

Abweichungen vom Redaktionsschluss werden im Amtsblatt rechtzeitig bekannt gegeben. Beiträge die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

7. Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Zudem ist die deutsche Sprache die ausschließliche Sprache im Amtsblatt. Nur in absoluten Ausnahmefällen kann eine ausländische Sprache durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden.
8. Einem Artikel dürfen pro Ausgabe max. 2 Bilder hinzugefügt werden. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
9. „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatus sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalten und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen oder sonstige redaktionelle Texte.
10. Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Obernheim ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

III. Inhalt

In das Amtsblatt der Gemeinde Obernheim wird aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen, Ausschreibungen sowie sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Obernheim und anderer öffentlicher Behörden, Einrichtungen und Stellen.
2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
3. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen.
4. Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften (ggf. jedoch nicht von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie Interessensgemeinschaften).
5. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen (ggf. ausgenommen sind Anzeigen zur Wahlpropaganda).
6. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

IV. Örtliche im Vereinsregister eingetragene Vereine, gemeinnützige Organisationen, Kirchen und Schulen

1. Sämtliche Beiträge, Ankündigungen und Berichte werden kostenlos veröffentlicht.
2. Alle Beiträge sind mit dem Namen des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
3. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen.

V. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

1. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen.
2. Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils eine halbe Seite in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung, das sind 3.700 Zeichen.
3. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
4. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
5. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Obernheim während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
6. Das Veröffentlichungsrecht von Parteien und Wählervereinigungen beschränkt sich im redaktionellen Teil auf den Hinweis auf Veranstaltungen in Obernheim unter lediglicher Angabe von Ort, Thema und Zeit. Veröffentlichungen werden nur von Parteien und Wählervereinigungen entgegengenommen, welche auf örtlicher Ebene organisiert sind.
7. Generell ausgeschlossen sind die tages- und parteipolitischen Beiträge, Leserzuschriften sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Obernheim verstoßen. Ebenso sind gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil ausgeschlossen.
8. Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist unzulässig. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen im Anzeigenteil.

VI. Werbe- und Privatanzeigen

1. Werbe- und Privatanzeigen werden kostenpflichtig abgedruckt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Preisliste des Verlags.

VII. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 26. Januar 2024 in Kraft.

Zeitgleich tritt das am 26. Januar 2016 erlassene Redaktionsstatut der Gemeinde Obernheim außer Kraft.

Obernheim, 26. Januar 2024

Alexander Hofer
Bürgermeister